

Zur Reform der Gewerbesteuer

Das Gewerbesteuergesetz 1953 verfolgt ein viel weniger weit gespanntes Ziel als die Reform der Einkommensteuer. Die Ermäßigung der Einkommensteuer erhöht die gesamte private Kaufkraft um 17 Mrd. S pro Jahr und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Belebung der Binnenkonjunktur. Das Gewerbesteuergesetz 1953 zielt lediglich auf eine Senkung der Gewerbeertragssteuer für kleine und mittlere Gewerbetreibende ab, die durch die inflationistische Preis-Lohn-Entwicklung der Nachkriegsjahre in höhere Progressionsstufen geraten waren. Auf Grund genauerer Berechnungen dürfte die gesamte Steuersparnis hier nur 60 bis 80 Mill. S pro Jahr betragen.

Das österreichische Steuersystem besteuert fundierte Einkommen (aus Besitz und Vermögen) stärker als unfundierte Einkommen (Arbeitseinkommen). Es kennt zwar keine Differenzierung der Einkommensteuer nach Ertragsquellen, wie etwa das englische, ergänzt sie jedoch durch ein System von Realsteuern, die das fundierte Einkommen vorbelasten. Gewerbetreibende unterliegen mit wenigen Ausnahmen (z. B. Bundesbetriebe, Nationalbank, öffentliche Sparkassen) der Gewerbesteuer, land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie der städtische Grundbesitz der Grundsteuer.

Die Gewerbesteuer nimmt im Gegensatz zur Einkommensteuer nicht auf die persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen Rücksicht, sondern wird ausschließlich nach objektiven Merkmalen der Gewerbetriebe bemessen: nach dem Gewerbekapital und nach dem Gewerbeertrag. Die Gewerbekapitalsteuer wird in Höhe von 2‰ des Einheitswertes der Unternehmungen (nach verschiedenen Ab- und Zuschlägen) erhoben. Der Tarif der Gewerbeertragssteuer ist für Einzelfirmen und Personengesellschaften nach der Ertragshöhe gestaffelt; für Kapitalgesellschaften beträgt der Steuersatz einheitlich 5‰. Die gesamte Gewerbesteuer gilt als Betriebsausgabe und schmälert daher den steuerpflichtigen Gewinn.

Die Gewerbesteuer ist eine durch Bundesgesetz geregelte Gemeindesteuer. Ihr Ertrag fließt den Gemeinden zu, die rechtlichen Bestimmungen und die Steuersätze werden vom Parlament beschlossen. Die Gemeinden haben jedoch einen beschränkten Einfluß auf die Höhe der Besteuerung, da sie die Steuerleistung (Steuermeßbetrag), die sich aus den bundeseinheitlichen Steuersätzen ergibt, mit Hilfe eines Aufwertungsfaktors (Hebesatz) bis auf das Dreifache erhöhen können.

Sprunghafte Erhöhung der Steuereingänge

Der Ertrag der Gewerbesteuer ist in den Nachkriegsjahren stärker gestiegen als der Ertrag der meisten anderen Steuern. Während die veranlagte Einkommensteuer (einschließlich Zuschläge für Besatzungskosten und Wohnhauswiederaufbau) im Jahre 1953 nur den achtfachen Ertrag vom Jahre 1946 brachte, erreichte das Gewerbesteueraufkommen bereits das Fünfzehnfache. Nur die Eingänge an Umsatzsteuer, Zöllen und Mineralölsteuer sind annähernd gleich stark oder stärker gestiegen. Die Gewerbesteuer spielt daher gegenwärtig im Rahmen des gesamten Steuersystems eine größere Rolle als unmittelbar nach dem Kriege. Im Jahre 1946 entfielen nur 5,4% des Bruttoertrages an öffentlichen Abgaben auf die Gewerbesteuer, im Jahre 1949 aber 8,3% und im Jahre 1953 8,9%. Sie ist gegenwärtig nach der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer die weitaus ergiebigste Steuer.

Entwicklung des Ertrages der Gewerbesteuer und der veranlagten Einkommensteuer

Jahr	Veranlagte Einkommensteuer ²⁾	Gewerbesteuer	
		in Mill. S	in % der Einkommensteuer
1946	258'4	89'5	34'6
1947	733'6	231'9	31'6
1948	633'5	281'6	44'5
1949	1.334'0	542'9	40'7
1950	1.884'4	793'8	42'1
1951	2.165'0	1.000'8	46'2
1952	2.151'8	1.135'8	52'8
1953 ¹⁾	2.712'1	1.455'2	53'7

¹⁾ Ab 1. Juli 1949 einschließlich Zuschläge für Besatzungskosten und Wohnhauswiederaufbau. — ²⁾ Vorläufiger Gebarungserfolg.

Die wachsende Belastung der Gewerbetriebe mit Gewerbesteuer ging hauptsächlich auf zwei Ursachen zurück: auf die unzulängliche Anpassung der bundeseinheitlichen Steuersätze der Gewerbeertrags-

steuer (des Steuermeßbetrages) an die Geldwertänderung, und zweitens auf die Erhöhung der Hebesätze der Gemeinden.

Der aus der Kriegswirtschaft übernommene und bis 1951 gültige Tarif der Gewerbeertragssteuer war in den unteren Ertragsstufen gestaffelt. Ein Jahresertrag von 1.200 S blieb steuerfrei, weitere je 1.200 S wurden mit 1%, 2%, 3% und 4% besteuert. Für die 6.000 S übersteigenden Jahreserträge betrug der Steuermeßbetrag einheitlich 5%. Infolge dieser Staffelung verlief der Tarif nur in den unteren Ertragsstufen stark progressiv. Schon in den mittleren Stufen ließ die Progression stark nach und hörte in den höheren Stufen praktisch auf. Mit fortschreitender Verschlechterung des Geldwertes wuchs daher hauptsächlich die Steuerbelastung der kleineren und teilweise auch der mittleren Unternehmungen, während die Steuersätze für Großbetriebe schon in der unmittelbaren Nachkriegszeit nahe an der Obergrenze von 5% lagen. Von 1945 bis 1951 stieg z. B. die Steuerbelastung eines Gewerbeertrages von 2.000 S (Kaufkraft 1945) von 0,4% auf 3,7% oder auf das Neunfache; bei einem Ertrag von 4.000 S, 10.000 S und 20.000 S sank die Mehrbelastung, sie betrug 267%, 47% und 20%.

Um die kleinen und mittleren Gewerbetreibenden steuerlich zu entlasten, vergrößerte das Gewerbesteueränderungsgesetz 1951 die unteren Tarifstufen der Gewerbeertragssteuer. Der Freibetrag wurde mit 3.000 S festgesetzt, gegen 1.200 S bisher. Ebenso wurden die folgenden vier Tarifstufen bei unveränderten Steuersätzen auf 3.000 S erhöht. Der durchschnittliche Steuersatz von 2%, der nach dem alten Tarif für einen Jahresertrag von 6.000 S galt, wurde nach dem neuen Tarif erst bei einem Jahresertrag von 15.000 S erreicht. Ab 15.000 S ging die Steuerermäßigung zurück und hörte schließlich bei 42.000 S Jahresertrag auf. Auch nach dem Gewerbesteueränderungsgesetz wurden jedoch Erträge gleicher Kaufkraft stärker besteuert als im Jahre 1945. Im Jahre 1953 war die Gewerbeertragssteuer bei einem Ertrag von 2.000 S (Kaufkraft 1945) noch um 475% höher als im Jahre 1945; die Mehrbelastung bei einem Ertrag von 4.000 S, 10.000 S und 20.000 S betrug 242%, 50% und 20%.

Die unzulängliche Anpassung des Steuertarifes an die Geldentwertung belastete die gewerbliche Wirtschaft um so stärker, als sich gleichzeitig die Gemeinden um zusätzliche Einnahmen bemühten und daher die Hebesätze der Gewerbebesteuer schrittweise erhöhten. Im Jahre 1950 nahmen erst 1.217 Gemeinden den zulässigen Höchstsatz von 300% in Anspruch, in den Jahren 1951 und 1952 aber bereits 1.505 und

1.958. Im allgemeinen heben größere Gemeinden höhere Hebesätze ein als kleinere Gemeinden, da die Ausgaben progressiv mit der Einwohnerzahl wachsen. Gemeinden mit über 50.000 Einwohnern hoben bereits im Jahre 1951 durchwegs den Höchstsatz von 300% ein. Dagegen betrug der Hebesatz in Gemeinden mit 20.000 bis 50.000 Einwohnern 295% und in Gemeinden bis 500 Einwohnern nur 242%. Im gewogenen Durchschnitt aller Gemeinden stieg der Hebesatz von 273% auf 282% in den Jahren 1951 und 1952.

Durchschnittliche Hebesätze der Gemeinden

Zahl der Einwohner	Durchschnittliche Hebesätze	
	1951	1952
unter 500	242	263
500— 1.000	251	264
1.000— 2.500	256	270
2.500— 5.000	257	268
5.000—10.000	268	285
10.000—20.000	284	294
20.000—50.000	295	296
über 50.000	300	300
Insgesamt ...	273	282

Das Gewerbebesteuerungsgesetz 1953

Das Gewerbebesteuerungsgesetz 1953 beschränkt sich ebenso wie das Gewerbesteueränderungsgesetz 1951 auf eine Senkung der Gewerbeertragssteuer für kleine und mittlere Gewerbebetriebe. Außerdem wurde die Besteuerung des Wandergewerbes und der Dienstleistungsbetriebe ohne fremde Arbeitskräfte neu geregelt sowie der unübersichtliche Rechtsstoff in einem einheitlichen Gesetz zusammengefaßt. Die Bestimmungen gelten erstmalig für die Veranlagung 1954.

Nach dem neuen Tarif der Gewerbeertragssteuer bleiben die ersten 6.000 S Jahresertrag steuerfrei. In den nächsten vier Stufen von 5.000 S, 4.000 S, 3.000 S und 2.000 S steigt der Steuersatz schrittweise von 1% auf 4%. Von den folgenden 52.000 S werden 6%, und von den 72.000 S übersteigenden Beträgen 5% eingehoben. Der neue Tarif ist bis zu einem Jahresertrag von 72.000 S niedriger als der alte. Die Steuerermäßigung ist prozentuell in den untersten Ertragsstufen am größten und nimmt mit steigendem Ertrag ab. Sie beträgt bei einem Jahresertrag von 8.000 S 71%, bei einem Ertrag von 20.000 S und 50.000 S aber nur noch 50% und 10%. Absolut steigt die Steuerersparnis bis zu einem Betrag von 20.000 S, bleibt dann bis 42.000 S gleich und geht schließlich langsam zurück.

Trotz zweimaliger Senkung sind jedoch die Steuersätze noch höher als für Erträge gleicher Kaufkraft im Jahre 1945. Ein Gewerbeertrag von 1.200 S (Kaufkraft 1945), der nach Kriegsende steuerfrei war, ist gegenwärtig mit 0,4% Gewerbeertragssteuer be-

Ermäßigung der Steuermeßbeträge vom Gewerbeertrag

Gewerbeertrag pro Jahr in S	Meßbetrag alt	Meßbetrag neu in S	Ermäßigung in %
8.000	70	20	71'4
10.000	120	40	66'7
14.000	260	110	57'6
18.000	480	220	45'1
20.000	600	300	50'0
24.000	840	540	35'7
28.000	1.080	780	27'7
30.000	1.200	900	25'0
40.000	1.800	1.500	16'6
50.000	2.320	2.100	9'5
60.000	2.820	2.700	4'2
70.000	3.320	3.300	0'6
72.000	3.420	3.420	0'0

lastet; für Erträge von 4.000 S, 10.000 S und 20.000 S betragen die Steuersätze 3'2%, 4'8% und 4'9% gegen 1'2%, 3'2% und 4'1% im Jahre 1945. Um die Belastung mit Gewerbesteuer auf den Stand von 1945 zurückzuführen, müßten der Freibetrag und die ersten vier Tarifstufen auf 8.400 S erhöht werden.

Entwicklung der Gewerbesteuermeßbeträge für Erträge gleicher Kaufkraft

Gewerbeertrag pro Jahr in S 1945 (Kaufkraft 1945 ²⁾)	1951		1952	1954
	Steuermeßbeträge in %			
1.200	0'0	2'9	1'1	0'4
2.000	0'4	3'7	2'3	1'0
3.000	0'8	4'1	3'5	2'3
4.000	1'2	4'4	4'1	3'2
5.000	1'6	4'5	4'5	3'8
6.000	2'0	4'6	4'6	4'1
7.000	2'4	4'6	4'7	4'4
8.000	2'8	4'7	4'7	4'6
9.000	3'0	4'7	4'8	4'8
10.000	3'2	4'7	4'8	4'8
20.000	4'1	4'9	4'9	4'9

²⁾ Umgerechnet mit Hilfe des Lebenshaltungskostenindex.

Da die Gewerbeertragssteuer nur in den unteren und mittleren Ertragsstufen gesenkt wurde, ist die gesamte Steuerersparnis der gewerblichen Wirtschaft nur relativ gering. Zwar verdienen über 90% aller steuerpflichtigen Gewerbebetriebe weniger als 72.000 S und profitieren daher von der Steuerermäßigung. Aber auf diese Klein- und Mittelbetriebe entfallen nur etwas über 40% des gesamten Gewerbesteueraufkommens. Der überwiegende Teil der Gewerbesteuer wird von einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Großbetrieben aufgebracht, deren Steuerbelastung nicht ermäßigt wurde. Auf Grund der Schichtung der Gewerbeerträge nach der Gewerbesteuerstatistik 1950 und unter Berücksichtigung einer Geldwertminderung um 45% läßt sich berechnen, daß die Steuerermäßigung den gesamten Steuermeßbetrag vom Gewerbeertrag nur um 36 Mill. S oder 11% senkt. Dem entspricht unter der Annahme eines durchschnittlichen Hebesatzes von 282% eine Steuerersparnis von rund 100 Mill. S. Im Zusammenhang damit ermäßigen sich die Handelskammerumlagen

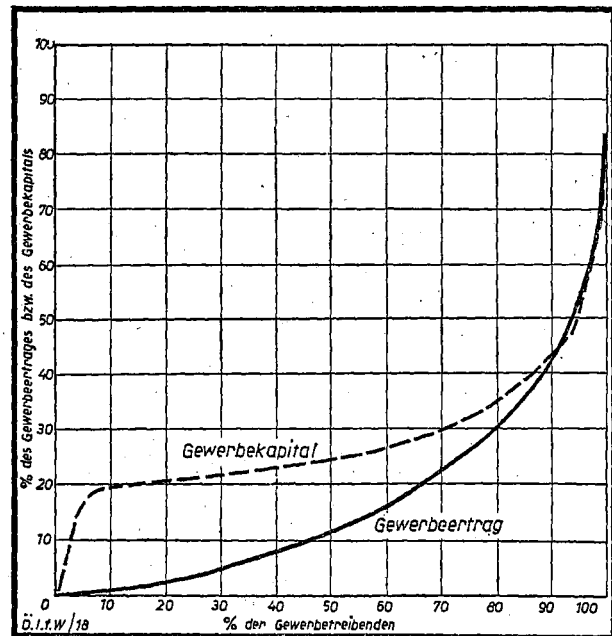
um 14 Mill. S, die gegenwärtig in Höhe von 6½% (Bundeskammer) und 32% (Landeskammern) des Gewerbesteuermeßbetrages eingehoben werden.

Gesamtsumme der Steuermeßbeträge vom Gewerbe- ertrag vor und nach der Steuerermäßigung

Gewerbeertrag lt. Veranlagung 1950 S	Gewerbeertrag 1953 unter Berücksichtigung der Geldwert- minderung ²⁾ S		Zahl der Steuerpflich- tigen	Meßbetrag vom Gewerbeertrag vor der Ermäßigung Mill. S	
	(Schätzung)			nach der Ermäßigung	
bis 1.999	bis 2.899		15.677	—	—
2.000— 3.999	2.900— 5.799	24.556	0'3	—	—
4.000— 5.999	5.800— 8.699	28.787	1'6	0'4	—
6.000— 7.999	8.700— 11.599	29.959	3'7	1'2	—
8.000— 9.999	11.600— 14.499	26.876	6'0	2'4	—
10.000— 11.999	14.500— 17.399	21.616	7'7	3'4	—
12.000— 13.999	17.400— 20.299	17.191	9'1	4'4	—
14.000— 15.999	20.300— 23.199	13.690	9'7	5'5	—
16.000— 17.999	23.200— 26.099	10.330	9'1	6'0	—
18.000— 19.999	26.100— 28.999	8.491	8'9	6'4	—
20.000— 29.999	29.000— 43.499	24.834	39'1	31'7	—
30.000— 39.999	43.500— 57.999	11.113	26'2	23'8	—
40.000— 49.999	58.000— 72.499	6.019	18'6	18'1	—
50.000— 99.999	72.500— 144.999	10.484	55'1	55'1	—
100.000— 199.999	145.000— 289.999	3.582	38'3	38'3	—
200.000— 299.999	290.000— 434.999	1.037	18'6	18'6	—
300.000— 499.999	435.000— 724.999	717	20'7	20'7	—
500.000— 999.999	725.000— 1.449.999	483	26'2	26'2	—
1.000.000 und mehr	1.450.000 und mehr	374	27'0	27'0	—
			255.816	325'9	289'3

²⁾ Lineare Verschiebung der Ertragsstufen für 1950 um 45%.

Verteilung des Gewerbeertrages und des Gewerbekapitals im Jahre 1950 (Lorenzkurve; normaler Maßstab)



Die Abbildung zeigt, daß auf die unteren Ertragsstufen ein Großteil der Unternehmungen entfällt, daß aber für den gewerblichen Gesamtertrag relativ wenig Unternehmungen der obersten Ertragsstufen ausschlaggebend sind. So haben 70% der Gewerbetreibenden nur 20% des Gewerbeertrages versteuert, die restlichen 30% der Gewerbetreibenden 78%. Zwischen der Verteilung des Kapitals und des Ertrages besteht eine weitgehende Parallelität. Nur in den untersten Stufen (bis zu einem Einkommen von 14.000 S) erscheint der Kapitalbestand überdurchschnittlich groß.

Dieses Ergebnis wird allerdings noch durch zwei Faktoren modifiziert. Einmal könnten die Vorteile der Steuerreform durch eine Erhöhung der Hebesätze grobteils wieder aufgehoben werden. Wenn alle Gemeinden künftig den Höchstsatz von 300% berechneten, stiege das Gewerbesteueraufkommen um 60 Mill. S pro Jahr. In diesem Fall würde die gewerbliche Wirtschaft per Saldo nur 40 Mill. S Gewerbesteuer ersparen. Ein solches Vorgehen widerspräche zwar den Intentionen der Steuerreform und würde auch nur schwer die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften finden. Viele Gemeinden werden jedoch eine Erhöhung der Hebesätze nicht vermeiden können. Da die Gewerbesteuer die weitaus wichtigste Einnahmequelle der Gemeinden ist — ihr Ertrag deckt bis zu zwei Drittel der Gesamtausgaben — gefährdet schon eine verhältnismäßig geringe Steuer-senkung das Budgetgleichgewicht der Gemeinden. Dazu kommt, daß die Reform der Einkommensteuer die Ertragsanteile vermindern wird und die Ausgaben der Gemeinden für 1954 vielfach auf Grund der relativ hohen Steuereingänge des Jahres 1953 präliminiert wurden.

Zum anderen darf nicht übersehen werden, daß die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe gilt. Jede Senkung der Gewerbesteuer erhöht den steuerpflichtigen Gewinn und daher die Belastung mit Einkommensteuer. Bei einem Bruttoertrag (vor Abzug der Gewerbe- und Einkommensteuer) von 10.000 S fallen nur etwa 10% der Ersparnis an Gewerbesteuer, der Einkommensteuer samt Zuschlägen zu, bei einem

Bruttoertrag von 20.000 S und 50.000 S aber bereits 20% und 40%. Nimmt man an, daß der durchschnittliche Hebesatz der Gemeinden von 282% auf 290% erhöht wird und im gewogenen Durchschnitt rund 20% der Gewerbesteuerermäßigung der Einkommensteuer zuwachsen, dann beträgt die Nettoersparnis der gewerblichen Wirtschaft jährlich etwa 60 bis 80 Millionen S.

Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Reform der Gewerbesteuer ist also weit geringer als die der Einkommensteuersenkung, die den privaten Haushalten und Betrieben rund 1,7 Mrd. S pro Jahr erspart. Sie ergänzt jedoch sinnvoll die Ermäßigung der Einkommensteuer, da sie ausschließlich kleinen und mittleren Gewerbetreibenden zugute kommt, die von der Ermäßigung der Einkommensteuer nur verhältnismäßig wenig profitieren. Vergleicht man die Vorteile beider Steuerreformen für kleine und mittlere Gewerbetreibende, dann ergibt sich, daß bei Bruttoerträgen von rund 13.000 S bis rund 25.000 S die Ersparnis an Gewerbesteuer größer ist als die an Einkommensteuer. Mit wachsenden Erträgen gewinnt jedoch die Ermäßigung der Einkommensteuer rasch an Bedeutung. Immerhin werden ungefähr 150.000 kleine und mittlere Gewerbetreibende jedoch, die überwiegend ohne fremde Arbeitskräfte und mit geringem Kapital arbeiten und auf die sich das Prinzip einer stärkeren Besteuerung des fundierten Einkommens kaum sinnvoll anwenden läßt, durch die Gewerbesteuerreform stärker entlastet als durch die Einkommensreform.

Belastung kleiner und mittlerer Gewerbebetriebe mit Einkommen- und Gewerbeertragssteuer vor und nach der Steuerreform

Bruttoertrag ¹⁾ pro Jahr S	Einkommensteuer ²⁾	Vor der Reform		Nach der Reform		Zusätzl. Einkommensteuer ⁴⁾	Ermäßigung insgesamt	Steuern nach der Reform insgesamt
		Gewerbeertragssteuer	Insgesamt	Ermäßigung der Einkommensteuer ³⁾	Gewerbeertragssteuer ³⁾			
				Schilling				
6.000	—	87	87	—	87	—	87	—
10.000	336	330	666	173	213	19	367	299
14.000	998	696	1.694	379	385	58	706	988
18.000	1.673	1.220	2.893	463	614	115	962	1.931
20.000	2.058	1.525	3.583	510	721	151	1.080	2.503
24.000	2.983	2.136	5.119	679	763	168	1.274	3.845
30.000	4.596	3.051	7.647	1.022	763	228	1.557	6.090
50.000	12.288	6.052	18.340	3.300	713	288	3.725	14.615
70.000	21.182	8.661	29.843	5.388	271	123	5.536	24.307

¹⁾ Vor Abzug der Einkommensteuer und der Gewerbeertragssteuer. — ²⁾ Steuergruppe II, einschließlich Zuschläge für Besatzung und Wohnbau. — ³⁾ Unter der Annahme eines Hebesatzes von 300. — ⁴⁾ Erhöhung der Einkommensteuer infolge Ermäßigung der Gewerbeertragssteuer.